



**Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern**

3-fach

## **Vernehmlassung zur organisierten Suizidhilfe (Änderung Art. 115 StGB)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wie folgt wahr:

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die SP Schweiz steht hinter der liberalen Regelung der Beihilfe zum Suizid, wie sie heute in Art. 115 StGB verankert ist. Bei der Beihilfe zum Suizid handelt es sich nicht um aktive Sterbehilfe<sup>1</sup>, sondern um Hilfe bei der Selbsttötung, bei der die Tatherrschaft immer beim sterbewilligen Menschen selber liegt, der in Bezug auf den Suizid voll zurechnungsfähig sein muss. Die SP anerkennt das in breiten Bevölkerungskreisen vorhandene Bedürfnis nach Organisationen, die schwerkranke Menschen auf würdige Art in den Tod begleiten und damit einsame Suizide mit grausamen Mitteln eindämmen. Ein Verbot von Suizidhilfeorganisationen steht für die SP Schweiz deshalb ausser Frage, sie wird auf Variante 2 nicht weiter eingehen.

Gleichzeitig ist die SP Schweiz in intensiv geführter Diskussion zum Schluss gelangt, dass die Suizidhilfeorganisationen auf Sorgfaltsstandards verpflichtet und beaufsichtigt werden sollen. Ziel ist, allfällige Missbräuche zu verhindern und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die liberale Grundregelung nicht aufgrund skandalisierender Medienberichte über Suizidbegleitungen, welche den heutigen rechtlichen Rahmen bis zum Letzten ausreizen, in Frage gestellt wird. Die SP schliesst sich dabei weitgehend den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission aus den Jahren 2005 und 2006 an und fordert insbesondere, dass Suizidhilfeorganisationen über mehrmalige persönliche Kontakte und intensive Gespräche die Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen in Bezug auf den Suizid und die Wohlerwogenheit und Konstanz des Sterbewunsches äusserst sorgfältig abklären. Sie ist auch der Ansicht, dass es

---

<sup>1</sup> siehe hierzu die Definitionen auf der Seite des EJPD

[http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref\\_gesetzgebung/ref\\_sterbehilfe/ref\\_formen\\_der\\_sterbehilfe.html](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_sterbehilfe/ref_formen_der_sterbehilfe.html)

den Suizidhilfeorganisationen verbindlich zur Auflage gemacht werden muss, zusammen mit dem Sterbewilligen alle Alternativen zu einem Suizid sorgfältig zu prüfen und sich zu vergewissern, dass der Sterbewunsch nicht Ausdruck gesellschaftlichen Drucks, z.B. von Angehörigen oder Pflegepersonal ist. Die Suizidhilfeorganisationen sollen diese Abklärungen bei jeder Suizidbegleitung sorgfältig dokumentieren und ihre Strukturen sowie insbesondere ihre Buchhaltung vollständig offen legen, damit sicher gestellt werden kann, dass weder die Organisation als Ganzes noch einzelne ihrer Organe finanziellen Profit aus Suizidbegleitungen ziehen. Dabei muss allerdings sichergestellt werden – gerade wenn man solch hohe Qualitätskriterien fordert – dass die Organisationen nach professionellen Kriterien geführt werden können, was bedeutet, dass für Funktionen ausserhalb der eigentlichen Suizidbegleitung entsprechende Löhne bezahlt werden können müssen.

Die SP Schweiz ist der Ansicht, dass die Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien nicht ausschliesslich im Einzelfall an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften delegiert werden soll, sondern dass die Suizidhilfeorganisationen von Amtes wegen staatlich zu beaufsichtigen sind. Die Regelung der entsprechenden Sorgfaltspflichten soll deshalb auch nicht im Strafgesetz erfolgen, sondern in einem speziellen Bundesgesetz zur Aufsicht über die Suizidhilfeorganisationen, das entweder vom Bund direkt oder von den Kantonen zu vollziehen ist. Nötigenfalls müsste die Verfassungskompetenz hierfür geschaffen werden.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht hervor, dass das EJPD den expliziten Auftrag erhalten hat, Handlungsoptionen jenseits einer aufsichtsrechtlichen Regelung zu erarbeiten. Die SP bedauert dieses eingeschränkte Vorgehen und weist die Vorlage auch aus diesem Grund zurück. Die auf S. 18 des Berichts gegen ein Spezialgesetz dargelegten Gründe überzeugen in keiner Weise. Wir beantragen deshalb, die Vorlage ans EJPD zurückzuweisen mit dem Auftrag, auch eine spezialgesetzliche Regelung eingehend und unvoreingenommen zu prüfen. Die nachfolgend gemachten Bemerkungen und Vorschläge zu Variante 1 sind in diesem Sinne nur als „eventualiter“ zu verstehen.

Die Regelung in einem Aufsichtsgesetz hätte auch den Vorteil, dass von der unakzeptablen Kriminalisierung der Suizidbegleitung Abstand genommen werden kann. Der jetzige Vorschlag erklärt die organisierte Suizidbegleitung insgesamt und im Grundsatz für strafbar, ausser es seien mehr als ein halbes Dutzend Voraussetzungen kumulativ erfüllt, die das Handeln straflos werden lassen. Diese Konstruktion ist unakzeptabel und zielt an der hohen grundsätzlichen Akzeptanz der Suizidbegleitung in der Bevölkerung vorbei.

Auch inhaltlich spricht sich die SP dezidiert gegen allzu einschränkende Bestimmungen aus, die schwer leidende Menschen grundsätzlich von der organisierten Suizidhilfe ausschliessen würden. Der Vorschlag, schwer chronisch kranken Menschen die Inanspruchnahme einer Suizidhilfeorganisation zu verwehren, weil ihre Krankheit nicht in unmittelbar nächster Zeit zum Tod führt, ist völlig realitätsfremd und unverständlich und wäre in einer Volksabstimmung auf keinen Fall mehrheitsfähig. Wir würden es begrüessen, wenn sich die für die Ausarbeitung der Vorlage Verantwortlichen vor der Überarbeitung praxisnah mit der Lebensrealität schwer chronisch kranker Menschen auseinandersetzen würden.

Bei der Überarbeitung der Vorlage muss die Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit der Organisation EXIT in viel grösserem Masse mitberücksichtigt werden als dies aktuell der Fall ist. Die Regelung kann weitgehend als Massstab genommen werden für die auf nationaler Ebene festzulegenden Sorgfaltsstandards, Offenlegungspflichten und Verfahrensabläufe.

Zuletzt erlauben wir uns, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine neue Zusammensetzung der Equipe für die Überarbeitung der Vorlage sinnvoll wäre? Der Bericht hinterlässt an mehreren Stellen den Eindruck einer deutlichen und grundsätzlichen weltanschaulichen Voreingenommenheit gegenüber der organisierten Suizidhilfe, die einer sachbezogenen Regelung nicht zuträglich ist.

## **II. Spezielle Bemerkungen**

Wie oben erwähnt, verstehen sich die nachfolgenden Bemerkungen eventualiter für den Fall, dass wider Erwarten am jetzigen Regelungskonzept festgehalten werden soll.

### Zu Art. 115 Abs. 2 StGB (alle Bemerkungen gelten analog für das MStG)

Wie bereits einleitend erwähnt, ist die grundsätzliche Pönalisierung der organisierten Suizidhilfe per se unakzeptabel – da hilft auch der Hinweis auf die analoge rechtliche Konstruktion des Abtreibungsartikels nicht weiter. Rechtssetzungstechnisch mag man für das Vorgehen Argumente finden, rechtspolitisch ist es aber klar falsch, weil es nicht mit dem Rechtsempfinden der Bevölkerung korrespondiert.

Die wohl gut gemeinte Absicht, die repressiven Bestimmungen von Abs. 2 lit. a-g „nur“ bei Suizidhilfeorganisationen zur Anwendung zu bringen und nicht bei Privaten, die im Freundeschaftskreis Hilfe leisten, hat den Effekt, dass sich die jetzige, grösstenteils professionelle und qualitativ hochstehende Tätigkeit vermehrt wieder Richtung Privatpersonen verlagern würde. Dies würde aber bedeuten, dass den einzelnen Sterbewilligen weniger Knowhow, weniger Erfahrung und letztlich weniger Qualität in der Begleitung zur Verfügung stehen würde. Ganz besonders gälte dies für die schwer chronisch kranken Sterbewilligen, die sich gemäss Vorschlag nicht von einer Organisation begleiten lassen könnten. Die Annahme der Suizidhilfeorganisationen, dass in einem solchen Fall vermehrt wieder mit gewaltsamen und auch mit fehlgeschlagenen Suiziden mit verheerenden Konsequenzen gerechnet werden müsste, ist absolut plausibel.

Die Konsequenzen wären also genau das Gegenteil des vom Bundesrat Angestrebten: Keine sorgfältige Auswahl der Freitodbegleiter, keine Ausbildung derselben, keine Weiterbildung und Betreuung im fachkundigen Team etc..

Auch dies spricht klar dafür, die Regelung nicht im Strafrecht anzusiedeln und – wo letztlich auch immer die Regelung angesiedelt wird – die Einschränkungen für die Suizidhilfeorganisationen nicht derart restriktiv auszugestalten, dass ein Ausweichen auf unorganisierte Einzelpersonen unausweichlich wird.

#### *zu lit. a.*

Die von EXIT in der Vernehmlassungsantwort geltend gemachten Bedenken bezüglich der Auslegung der Erfordernisse „frei gefasst und geäussert“ und „auf Dauer“ sind bedenkenswert. Ähnliche Bedenken äussert Petermann in Jusletter vom 30. November 09. Besser wäre es wohl von der „Wohlerwogenheit“ und „Konstanz“ gemäss der bisherigen Lehre und Rechtsprechung auszugehen. Ergänzen könnte man es allenfalls noch durch das Element der „Selbstbestimmtheit der Entscheidung“.

*zu lit. b.*

Dass ein Arzt die Urteilsfähigkeit des Suizidwilligen im Hinblick auf den Suizidentscheid feststellen soll, ist aus Sicht der SP unbestritten. Dass diese Begutachtung sorgfältig und nicht interessegeleitet vorgenommen werden soll, ist ebenso klar. Es stellt sich allerdings die Frage, was ein „unabhängiger“ Arzt im Sinne dieser Bestimmung ist? Genügt formelle Unabhängigkeit, d.h. keine Funktionen in der Organisation und kein Anstellungsverhältnis? Oder reicht es für die „Abhängigkeit“ bereits, dass der Arzt solche Begutachtungen in grösserer Zahl und regelmässig für eine Organisation vornimmt oder dass er selbst Mitglied einer solchen Organisation ist? Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot ist hier nur ungenügend erfüllt, die kargen Erläuterungen im Bericht helfen nicht weiter. Dass der rezeptierende Arzt sich selber von der Urteilsfähigkeit des Suizidwilligen überzeugen muss, entspricht ohnehin der geltenden Rechtspraxis. Die SP verschliesst sich nicht grundsätzlich der Forderung, dass daneben noch eine ärztliche Zweitmeinung eingeholt werden muss (siehe lit. c). Dies sollte sich jedoch auf jene Fälle beschränken, bei denen kein schweres körperliches Leiden vorliegt oder sonst spezielle Umstände wie etwa psychische Krankheit, jugendliches Alter, geplanter Doppelsuizid u.ä. bestehen. Gerade für schwer kranke Sterbewillige darf kein unwürdiger medizinisch-bürokratischer Spiessrutenlauf entstehen. Klar ist, dass die Ärzte weder Funktionen in der Organisation haben dürfen noch in einem Anstellungsverhältnis zu dieser stehen dürfen.

*zu lit. c.*

Der Ausschluss von chronisch Kranken, deren Tod nicht unmittelbar bevorsteht, ist wie bereits ausgeführt, unakzeptabel. Aus Sicht der SP sollen weder psychisch Kranke noch Personen ohne krankheitsbedingtes Leiden kategorisch und grundsätzlich von der Suizidhilfe ausgeschlossen werden. Allerdings braucht es in diesen Fällen besonders sorgfältige Abklärungen, die sicher stellen, dass der Sterbewille nicht Symptom der psychischen Krankheit oder gesellschaftlichen Drucks ist. Sinnvoll und richtig ist aus Sicht der SP Schweiz lediglich der Ausschluss von Personen ohne schweres körperliches Leiden bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hier kann sich ohne eine unmittelbar tödliche Krankheit oder ohne dauerhaftes schweres körperliches Leiden wohl kaum ein wohlwogener und konstanter Sterbewille ausbilden, der den Kriterien an einen Bilanzsuizid standhält. Richtigerweise enthält denn auch die Vereinbarung der Zürcher Staatsanwaltschaft mit EXIT in solchen Fällen eine Alterslimite von 25 Jahren.

*zu lit. d.*

Mit der Forderung, dass Sterbewilligen Alternativen aufgezeigt und wo möglich vermittelt werden, rennt man unseres Wissens bei allen in der Schweiz tätigen Suizidhilfeorganisationen offene Türen ein.

*zu lit. e.*

keine Einwände

*zu lit. f.*

Keine Einwände, was den/die SuizidhelferIn persönlich betrifft. Spesen sollen aber erstattbar bleiben. Die Organisation als solche muss nach professionellen Gesichtspunkten funktionieren, was bedeutet, dass die ausserhalb der eigentlichen Suizidbegleitung Tätigen

sehr wohl zu Erwerbszwecken tätig sein können und sollen – siehe dazu auch die Überlegungen in den allgemeinen Bemerkungen vorstehend.

Sinnvoll erscheint auch die Einschränkung in der Vereinbarung zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und EXIT, dass der/die einzelne SterbehelferIn in der Regel nicht mehr als 12 Mal pro Jahr zum Einsatz kommt, um Routineabläufe zu vermeiden.

*zu lit. g.*

Das Erfordernis einer Dokumentation ist im Prinzip richtig, fraglich ist, was mit „vollständig“ gemeint ist. Die in der Vereinbarung zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und EXIT unter Ziff. 5.1.9 gemachte Auflistung sollte hier massgebend sein.

### Zu Abs. 3

*zu lit. a*

Es ist nicht nachvollziehbar, warum jemand nach Abs. 1 (selbstsüchtige Beweggründe) bestraft werden soll, wenn mit seinem Einverständnis eine Sorgfaltspflicht gemäss Abs. 2 missachtet wird, die nichts mit finanziellen Interessen zu tun hat. Bestraft werden müsste hier nach Abs. 2.

Ebenso wenig verständlich ist, warum von einer einzelnen für die Organisation verantwortlichen Person gesprochen wird. Es geht nicht um Herrn Minelli! Es müsste wohl heissen: „Eine für eine Suizidhilfeorganisation verantwortliche Person wird ...“

Es ist im Grundsatz sicher richtig, nicht nur den konkreten Suizidhelfer in die Pflicht zu nehmen, sondern auch die für das professionelle Funktionieren der Organisation Verantwortlichen. Bei krassem Fehlverhalten mit selbstsüchtigen Motiven liesse sich das allerdings bei konsequenter Ausschöpfung des heutigen strafrechtlichen Instrumentariums auch über das geltende Recht mittel Gehilfenschaft und/oder Anstiftung bewerkstelligen. Für alle anderen Konstellationen ist eine aufsichtsrechtliche Lösung, welche sich an der Vereinbarung zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und EXIT orientiert, wahrscheinlich hilfreicher.

*zu lit. b.*

Der SP ist es wichtig, dass die organisierte Suizidhilfe wirklich gänzlich frei von Eigennutz ist. Sie ist deshalb mit dem Bundesrat der Meinung, dass – ausgenommen von einem regulären Mitgliederbeitrag und eventueller Spesenerstattung in einem nachvollziehbaren Rahmen – im Zusammenhang mit einer konkreten Suizidbegleitung keine geldwerten Leistungen seitens des Sterbewilligen oder seiner Angehörigen an die Suizidhilfeorganisation fliessen dürfen. Dies gilt auch dann, wenn anerkannt werden muss, dass die Organisationen nicht von Mitgliederbeiträgen alleine leben können. Jede Zuwendung aber, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Zeitpunkts geeignet sein könnte, den Willensbildungsprozess bezüglich eines konkreten Wunsches nach Suizidbegleitung in der Organisation zu beeinflussen, muss unzulässig sein. In diesem Punkt wäre die Vereinbarung zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und EXIT bei einer Übernahme auf Bundesebene zu ergänzen.

### zu Abs. 4 und 5

Keine Bemerkungen.

### **III. Grundzüge einer Regelung aus Sicht der SP**

Bei der Berichterstattung in den Medien über die Suizidhilfe vor rund zwei Jahren handelte es sich um einen eigentlichen Hype mit viel Eigendynamik. Die damals behaupteten Missbräuche und Missstände sind deshalb mit grösster Vorsicht zu beurteilen. Dennoch kann festgestellt werden, dass zumindest eine der grossen Suizidhilfeorganisationen damals den heutigen rechtlichen Rahmen bis zum Letzten ausgeschöpft hat, ohne auf die dafür fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung Rücksichten zu nehmen. Ohne die daraus entstandene Empörung hätte sich der Bundesrat wohl nicht getraut, derart restriktive Gesetzgebungsvorschläge in die Vernehmlassung zu geben. Dies zeigt aus Sicht der SP, dass zur langfristigen Erhaltung der liberalen Suizidbegleitungspraxis verpflichtende Richtlinien für die Organisationen notwendig sind.

Aus den oben dargelegten Gründen, sollen diese Regelungen nicht im StGB getroffen werden, sondern in einem bundesrechtlichen Aufsichtsgesetz über die Suizidhilfeorganisationen. Die eigentliche Beaufsichtigung der Organisationen (Prüfen der Rechnung, der Organisation der Dokumentation etc.) anhand der bundesrechtlichen Vorgaben kann entweder durch eine Bundesstelle (z.B. BAG) oder dezentral durch ein entsprechendes kantonales Amt am Sitz der Organisation geschehen. Inhaltlich dürfen diese Bestimmungen den eigentlichen Kern der liberalen Regelung von Art. 115 StGB nicht einschränken und administrativ dürfen die Suizidhilfeorganisationen nicht unnötig gegängelt werden, damit keine Verlagerung in die unkontrollierte private Suizidhilfe stattfindet.

Eckpunkte eines solchen Aufsichtsgesetzes könnten etwa folgende sein:

#### **1. bezüglich der Organisation**

- a. Die Organisation darf nicht gewinnorientiert sein.
- b. Sie muss ihre Buchhaltung ordnungsgemäss und vollständig führen und sie jährlich durch eine gesetzlich zugelassene externe Revisionsstelle überprüfen lassen.
- c. Sie muss ihre Buchhaltung gegenüber der Aufsichtsinstanz jederzeit vollständig offen legen.
- d. Sie muss ein durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigendes Reglement und die dazugehörigen Strukturen schaffen, um
  - i. eine sorgfältige Auswahl, Ausbildung und Betreuung der SterbebegleiterInnen zu gewährleisten. SterbebegleiterInnen sollen in der Regel nicht häufiger als 12 Mal im Jahr zum Einsatz kommen.
  - ii. eine umfassende, auf Alternativen hinweisende Beratung der Sterbewilligen zu gewährleisten.
  - iii. eine sorgfältige und die Würde der Sterbewilligen wahrende Durchführung der Suizidbegleitung zu gewährleisten.

## **2. bezüglich Voraussetzungen und Ablauf der Suizidbegleitung**

- e. Es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, dass keine ernsthaften Zweifel an der Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person in Bezug auf ihren Willen, mit Hilfe Dritter aus dem Leben zu scheiden, vorliegen. (Allenfalls müssen – je nach Konstellation [siehe hierzu auch Ziff. 4.4 der Vereinbarung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und EXIT] – auch zwei Bestätigungen vorliegen.)
- f. Suizidbegleitungen bei Personen unter 25 Jahren ohne schweres körperliches Leiden sind ausgeschlossen.
- g. Der Sterbewille ist selbstbestimmt, wohlwogen und konstant.
- h. Es wurden – ausser in Fällen ausgewiesener zeitlicher Dringlichkeit – mehrere Gespräche mit grösseren zeitlichen Abständen mit der sterbewilligen Person geführt und Alternativen zum Suizid ausgelotet.
- i. Diese Gespräche wurden in einem für Aussenstehende nachvollziehbaren Umfang dokumentiert.
- j. Der Sterbewillige oder dessen Angehörige haben der Organisation in den vergangenen 12 Monaten keine geldwerten Leistungen zukommen lassen oder in Aussicht gestellt, welche einen allfälligen Mitgliederbetrag und die Unkosten für die Durchführung der Suizidbegleitung deutlich übersteigen. (Wenn doch, müssen diese vor der Suizidbegleitung zurückbezahlt werden.)
- k. Als Sterbemittel wird NaP verwendet und die Suizidbegleitung findet in einem die Würde der sterbewilligen Person wahrenden Rahmen statt.
- l. Jede Suizidbegleitung wird – nach einem zeitlichen Abstand, der die Pietätsgefühle allfällig anwesender Verwandter und FreundInnen der verstorbenen Personen wahrt – den zuständigen Behörden gemeldet. Bei deren Eintreffen wird diesen eine Dokumentation übergeben. Bezüglich Inhalt kann man sich an Ziff. 5.1.9 der Vereinbarung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und EXIT orientieren.

## **3. bezüglich Aufsicht und allfällige Bewilligungserteilung**

Zu prüfen ist, ob eine Bewilligungspflicht für die einzelnen Organisationen eingeführt werden soll. Die Bewilligung müsste wieder entzogen werden, wenn die Bedingungen bezüglich der Organisation nicht mehr erfüllt sind oder wenn mehrfach gegen die Bestimmungen bezüglich Voraussetzungen und Ablauf der Suizidbegleitungen verstossen wurde. Denkbar ist aber auch, den Verstoss gegen die Richtlinien „lediglich“ mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen, welche sich im Vergleich zum Strafrahmen von Art. 115 StGB in einem mildereren Rahmen bewegen müssten, zu ahnden. Das StGB soll nur beim besonders verwerflichen Tatbestand selbstsüchtiger Motive der Suizidhelfer zur Anwendung gelangen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge bei der Überarbeitung der Vorlage möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär